

# Änderungen in der Pferdehaltung

## Gesetzesrevision

Durch die erste Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes haben sich im Bereich der Pferdehaltung für landwirtschaftliche Betriebe einige Erleichterungen ergeben. Die ursprünglich im Kanton Zürich geschaffene Kategorie von 0.65 SAK ohne die Anrechnung der SAK der Pferde wurde fallengelassen. Es wird noch zwischen drei Kategorien von pferdehaltenden Betrieben unterschieden, nämlich landwirtschaftliche Gewerbe ab 1.0 SAK, direktzahlungsberechtigte Betriebe mit 0.25 bis 0.99 SAK sowie pferdehaltende Hobbybetriebe unter 0.25 SAK, wobei die SAK der Pferde jeweils vollumfänglich an die SAK des Betriebes angerechnet werden. Insbesondere für Betriebe, welche bisher in der Kategorie von 0.25 bis 0.65 SAK geführt wurden, ergeben sich durch die Änderungen Möglichkeiten für das Einstellen von mehr als 4 Pferden in die bestehenden Ökonomiegebäude mit den dazugehörigen Paddocks sowie den Einbau von Sattel-/Geschirrkammern. Dies war vor der Revision für diese Betriebe nicht möglich.

## Wichtigste Änderungen

Direktzahlungsberechtigte Betriebe ab 0.25 SAK dürfen neu bei ausgewiesener Futtergrundlage (maximal 3 Pferde pro ha) in bestehenden Gebäuden Stallungen für die Pferdehaltung errichten, ausserhalb bestehender Gebäude werden lediglich direkt ans Gebäude angrenzende Ausläufe bewilligt. Die Umnutzung leerstehender Bauten wird so ermöglicht, es können jedoch weiterhin keine Neubauten wie Reitplätze, Longierzirkel etc. erstellt werden. Für die Baubewilligung ist zudem der Nachweis von Fachwissen in der Pferdehaltung zu erbringen.

Bei entsprechender Futtergrundlage (max. 3 Pferde pro ha) können auf einem landwirtschaftlichen Gewerbe neu mehr als 24 Pferde gehalten werden. Dies gilt für die landwirtschaftliche Pensionspferdehaltung, davon ausdrücklich ausgenommen sind Betriebe, welche als Reitsportzentren geführt werden, oder welche z.B. Renn-, Dressur-, Military-, Polo- oder Springpferde ausbilden. Für diese Betriebe ist weiterhin eine Spezialzone erforderlich.

Welche Bauten und Anlagen für die Pferde-

haltung auf den Betrieben möglich sind, zeigt die Tabelle.

## Rückbauevers

Für nicht an den Stall angrenzende Bauten und Anlagen sowie Ausläufe und Paddocks, die der Nutzung der Pferde dienen, wird ein Rückbauevers im Grundbuch eingetragen. Der Rückbauevers kommt zum Tragen, wenn das landwirtschaftliche Gewerbe aufgegeben wird. Dann müssen die Bauten und

Anlagen rückgebaut werden. Für weitere Auskünfte betreffend Möglichkeiten zum Bau von Pferdeanlagen sowie Umnutzungen von bestehenden Gebäuden können Sie gerne mit unserem Beratungsdienst Kontakt aufnehmen. Wir werden Sie gerne über die veränderte Ausgangslage in der Pferdehaltung informieren.

Christoph Hagenbuch  
ZBV Beratungsdienst

	Neubau freistehend (Umringung und Futterfögelung)	Anbau	Einbau	Paddock (an Stall angrenzender Allweitereislauf)	Unbedeckter Ausbildungs- und Reitplatz	Beleuchtung Reitplatz	Longierzirkel	Führanlage	Sattel-/Geschirrkammer	Reiterstübeli
Landwirtschaftliches Gewerbe nach Art. 7 BGG (mind. 1.0 SAK)										
Mit weniger als 8 Pferden	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein
Mit 8 bis 15 Pferden	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja*	Ja	Ja*	Nein	Ja	Ja
Mit 16 und mehr Pferden	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Direktzahlungsberechtigte Betriebe unter 1.0 SAK (mind. 0.25 SAK)										
	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein

\* Nur 1 Anlage, d.h. entweder ein Ausbildungs-/Reitplatz oder ein Longierzirkel